

**Standesbegehren Gahlinger-Niederhelfenschwil / Granitzer-St.Gallen / Herzog-Thal:
«Schutz der körperlichen Unversehrtheit: Streichung jeglicher Ermächtigung für ein
Impfobligatorium im Epidemiengesetz des Bundes**

Das heute geltende Gesundheitsgesetz des Kantons St.Gallen garantiert in Art. 52 Abs. 3 ausdrücklich die Freiwilligkeit öffentlicher Impfungen. Diese Bestimmung hat sich seit Jahrzehnten bewährt und das Vertrauen der Bevölkerung in das kantonale Gesundheitswesen gestärkt. Der Entwurf des neuen kantonalen Gesundheitsgesetzes (nGesG, RRB 2025/650, Art. 18) streicht diese Freiwilligkeitsgarantie ersatzlos und ermächtigt die Regierung neu, Impfungen per Verordnung für obligatorisch zu erklären und das gestützt auf Art. 22 EpG des Bundes. Dieser Rückschritt ist symptomatisch, die Schwäche liegt im Bundesrecht selbst. Solange Art. 6 Abs. 2 Bst. d und Art. 22 EpG Impfobligatorien als Instrument vorsehen, kann und wird die Kantonsverfassung als Schutzschild umgangen. Abhilfe kann deshalb nur der Bundesgesetzgeber schaffen. Mit diesem Standesbegehren nimmt der Kanton St.Gallen seine verfassungsmässige Mitwirkungsrolle wahr.

Art. 10 Abs. 2 BV schützt die körperliche und geistige Unversehrtheit als Kerngehalt der persönlichen Freiheit. Ein staatlich angeordnetes Impfobligatorium – auch ohne physischen Zwang – erzeugt einen ökonomischen und sozialen Konformitätsdruck, der einer freien und informierten Einwilligung fundamental widerspricht. Wer Impfverweigerung mit Berufsverbot oder Zugangsbeschränkungen sanktioniert, betreibt Zwang durch die Hintertür. Das Bundesgericht hat wiederholt betont, dass Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 BV) streng zu genügen haben. Ein pauschales gesetzliches Obligatorium, das nicht auf den konkreten Erreger, die tatsächliche Fremdprotektion und die individuelle Risikolage abstellt, hält dieser Prüfung nicht stand.

Die «Kann-Formulierungen» in Art. 6 und Art. 22 EpG sind klassische Gummiparagrafen: Sie delegieren weitreichende Eingriffsbefugnisse an die Exekutive, ohne dass das Parlament im Einzelfall direkt mitwirkt. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wohin diese Logik führt. Arbeitgeber wurden faktisch zu Vollzugsorganen staatlicher Gesundheitspolitik gemacht; der Fachkräftemangel im Gesundheitswesen wurde durch die drohende Abwanderung ungeimpften Personals verschärft. Die Streichung dieser Bestimmungen schafft klare Verhältnisse für Bürgerinnen und Bürger, Arbeitgeber und Behörden gleichermaßen. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz sind keine bürokratischen Formalien, sie sind die Grundlage eines funktionierenden Rechtsstaats.

Der Bund überarbeitet das EpG derzeit in einer grösseren Teilrevision, die explizit Lehren aus der Covid-19-Pandemie ziehen soll (Vernehmlassungsentwurf Teilrevision EpG, November 2023). Gleichzeitig hat die SVP in ihrer Vernehmlassungsantwort gefordert, die Parameter für ein Impfobligatorium vollständig aus dem Gesetz zu streichen. SVP-Nationalrat Rémy Wyssmann (SO) reicht in der Frühlingssession 2026 zudem eine Motion für ein Moratorium für mRNA-Impfstoffe ein, die auf dieselbe Grundüberzeugung fusst, dass der Staat sich bei medizinischen Entscheidungen seiner Bürgerinnen und Bürger nicht einzumischen hat. Der Aufwand für die beantragte Gesetzeskorrektur ist in diesem Revisionskontext minimal. Die Wirkung für die Rechtssicherheit und den Grundrechtsschutz ist maximal. St.Gallen hat die Chance, als erster Kanton ein klares föderales Signal zu setzen.

Im laufenden Konsultationsverfahren zum neuen kantonalen Gesundheitsgesetz (nGesG) sind einige Tausend Stellungnahmen aus der St.Galler Bevölkerung eingegangen, was ein ausserordentlicher Ausdruck bürgerlicher Besorgnis darstellt. Ein erheblicher Teil dieser Rückmeldungen betrifft explizit die Impfpflicht-Bestimmungen. Diese Bürgerinnen und Bürger erwarten zu

Recht, dass der Kantonsrat nicht nur im kantonalen Verfahren Flagge zeigt, sondern das Problem auch an seiner Wurzel, nämlich im Bundesrecht, anpackt.

Eine explizite Abkehr von staatlichen Impfbefugnissen im Gesetz ist ein Signal der Versöhnung und des Vertrauens in die Eigenverantwortung der Menschen. Die gesellschaftliche Spaltung der Pandemiejahre wird nicht durch Schweigen überwunden, sondern durch klare gesetzliche Garantien.

Das Präsidium wird eingeladen, bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative mit folgendem Inhalt einzureichen:

Der Kantonsrat lädt die Bundesversammlung ein, das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101; abgekürzt EpG) – insbesondere im Rahmen der laufenden Teilrevision – dahingehend anzupassen, dass:

- jede aus einer Nicht-Impfung resultierende rechtliche, berufliche oder gesellschaftliche Benachteiligung im Bundesrecht ausdrücklich untersagt wird. Kein Mensch darf infolge einer persönlichen Impfentscheidung den Zugang zu Arbeit, Bildung oder öffentlichem Leben verlieren;
- die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Impfbefugnisses (Art. 6 Abs. 2 Bst. d sowie Art. 22 EpG) ersatzlos gestrichen werden. Dies gilt sowohl für die Gesamtbevölkerung als auch für einzelne Personengruppen, namentlich Gesundheitsfachpersonen, Lehrpersonen sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger;
- die Kompetenz des Bundesrates zur Anordnung von Impfbefugnissen in besonderen Lagen (Art. 6 EpG) einschränkungslos beseitigt wird und entsprechende Massnahmen fortan einer ausdrücklichen parlamentarischen Genehmigung bedürfen.»

3. März 2026

Gahlinger-Niederhelfenschwil
Granitzer-St.Gallen
Herzog-Thal